

II.C.35

Problemfelder der Moral

Verbrechen und Strafe – Eine Einführung in die Rechtsphilosophie

Barbara Matysiak



© RAABE 2024

© Simpleimages/Moment

Prävention, Abschreckung oder Vergeltung? Welche Zwecke verfolgen Strafen? Wann empfinden wir eine Strafe als ausgewogen und gerecht? Können Strafen, Verbrechen zu verhindern? Regelmäßig wirft unser Strafrecht Konzepte auf, deren Wurzeln zum Teil bis in die Zeit der Aufklärung zurückreichen. In dieser Unterrichtseinheit werden diese Fallbeispiele und die darüber gefällten Urteile und verhängten Strafen analysiert. Herausgearbeitet werden Paradigmenwechsel in Bezug auf die Zwecke von Strafen. Die Lernenden prüfen die Stimmigkeit der erarbeiteten Straftheorien und positionieren sich begründet.

KOMPETENZPROFIL

Klassenstufe: 11/12

Dauer: 12 Unterrichtsstunden + 2 Stunden Lernerfolgskontrolle

Kompetenzen: unterschiedliche Ansätze zur Begründung von Eingriffen in die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger in ihren Grundgedanken erarbeiten und voneinander abgrenzen; die Tragfähigkeit rechtsphilosophischer Ansätze zur Orientierung in gegenwärtigen gesellschaftlichen Problemlagen bewerten

Thematische Bereiche: Rechtsphilosophie, Recht, Gerechtigkeit, Staat, Freiheit

Auf einen Blick

1./2. Stunde

Thema: Was bedeutet „Strafe“? – Einen Begriff definieren

M 1 Strafe – Eine Frage der Gerechtigkeit?

M 2 Der Fall „Marianne Bachmeier“ – Gerechtfertigte Rache?

M 3 Strafe – Wer darf sie verhängen?

Inhalt: Die Lernenden erarbeiten eine Definition des Begriffes „Strafe“ und grenzen ihn ab von „Rache“ und „Selbstjustiz“. Deutlich wird der Bezug aller drei Begriffe zu Grundsätzen der Gerechtigkeit.

3. Stunde

Thema: Wozu kann Strafe dienen? – Fallbeispiele erörtern

M 4 Strafe soll ... – Über Funktionen von Strafe nachdenken

Inhalt: Anhand von Fallbeispielen erarbeiten sich die Lernenden verschiedene Zwecke von Strafe und ordnen diese den einschlägigen Straftheorien zu.

4./5. Stunde

Thema: Vergeltung oder Rehabilitation? – Was ist das Ziel von Strafe?

M 5 Immanuel Kant: Das Prinzip der unvermeidlichen Vergeltung

M 6 Norbert Hoerster: Muss Strafe sein?

M 7 Wie kommt die PLATO-Methode? – Ein Methodenkärtchen

Inhalt: Die Lernenden setzen sich kriterienorientiert mit zwei rechtsphilosophischen Positionen auseinander. Sie erörtern, welche Position sie für plausibler und gerechtfertigter halten.

6./7. Stunde

Thema:	Sollen Jugendliche im Strafrecht eine Sonderstellung einnehmen?
M 8	Die Stellung von Jugendlichen im Strafrecht
M 9	Das Jugendstrafrecht, ein gerechtes Strafmaß? – Wir erstellen einen Podcast
Inhalt:	Die Lernenden diskutieren die Behandlung Jugendlicher im Strafrecht und produzieren kriteriengeleitet einen Podcast.
Vorzubereiten:	Aufnahmegerät für den Podcast

8. Stunde

Thema:	Wie entwickelte sich Strafe im Kontext der Aufklärung?
M 10	Cesare Beccaria: Milde der Strafen – Ein Gruppenpuzzle
Inhalt:	Die Lernenden erarbeiten die zentralen Thesen Beccarias. Im Gruppenpuzzle erstellen sie ein Begriffsnetz und geben die historische Entwicklung von Strafe seit der Aufklärung nach.
Vorzubereiten:	Karteikarten und Edgecards für die Gruppenarbeit, Text zerschneiden

9./10. Stunde

Thema:	Die Todesstrafe – Eine wirkungsvolle Strafe?
M 11	Die Todesstrafe – Wirkungsvoll und moralisch vertretbar?
M 12	Albert Camus: Die Todesstrafe, eine wirkungsvolle Strafe?
M 13	Immanuel Kant: Die Todesstrafe, eine gerechte Strafe?
Inhalt:	Die Lernenden reflektieren Zahlen und Fakten zur Todesstrafe. Sie diskutieren das Argument der Abschreckung der Todesstrafe und deren moralische Vertretbarkeit.

11. Stunde

Thema:	Die Kontroverse um die Todesstrafe – Eine Rollendebatte
M 14	Wie sinnvoll ist die Todesstrafe? – Ein Plädoyer verfassen
Inhalt:	In einer Rollendebatte erörtern die Lernenden die Argumente von Befürwortern und Gegnern der Todesstrafe.



12. Stunde

Thema: Welche Möglichkeiten und Grenzen hat das Strafrecht der Zukunft?

M 15 Nida-Rümelin: „Wenn das Strafrecht alles richten soll ...“

Inhalt: Ist das Strafrecht für die Moral der Bürgerinnen und Bürger verantwortlich? Wie wirkungsvoll sind Verschärfungen? Die Lernenden skizzieren Erwartungen an ein Strafrecht der Zukunft.

13./14. Stunde

M 16 Hermann Etzel: Zur Todesstrafe (1950)

Inhalt: Die Lernerfolgskontrolle lädt ein, erarbeitetes Wissen zu prüfen und zu reflektieren.

Hinweise und Erwartungshorizonte

M 1

Strafe – Eine Frage der Gerechtigkeit?

Strafen sind allgegenwärtig und Bestandteil unseres Rechtssystems. Aber sind sie auch gerecht? Betrachten Sie dazu die nachfolgenden Zitate sowie die Abbildung.

Aufgaben

- Lesen Sie die Zitate. Entscheiden Sie spontan, ob Sie der Aussage zustimmen können.
 - Kann ich zustimmen/nicht zustimmen, weil _____
 - Kann ich zustimmen/nicht zustimmen, weil _____
 - Kann ich zustimmen/nicht zustimmen, weil _____
 - Kann ich zustimmen/nicht zustimmen, weil _____
- Erklären Sie die Bedeutung von Strafe im jeweiligen Kontext.
 - Strafe heißt hier: _____
 - Strafe heißt hier: _____
 - Strafe heißt hier: _____
 - Strafe heißt hier: _____
- Ergänzen Sie, wenn möglich, weitere bekannte Zitate oder Redewendungen.
- Bilden Sie Paare. Benennen Sie die Elemente der Justitia in dem Bild. Erläutern Sie sich gegenseitig anhand von Beispielen, was diese mit „Strafe“ zu tun haben.

Element _____: verweist auf _____

Element _____: verweist auf _____

Element _____: verweist auf _____

Strafe – Eine Frage der Gerechtigkeit?

A) Die Strafe muss sein wie eine vom Arzt gereichte bittere Medizin.
(Johannes Amos Comenius (1592–1679), tschechischer Philosoph und Pädagoge)

B) Buße ist keine Strafe. Sie hilft immer dem Schuldigen mehr als dem Opfer.
(Horst A. Bruder (* 1949), deutscher Aphoristiker)

C) Strafe ist Gerechtigkeit für die Ungerechten.
(Aurelius Augustinus (354–430 n. Chr.), Bischof von Hippo und Kirchenvater.)

D) Ein vernünftiger Mensch bestraft nicht, weil eine Untat begangen wurde, sondern damit keine Untat mehr begangen wird.
(Lucius Annaeus Seneca (4 v. Chr. bis 65. n. Chr.), römischer Politiker und Philosoph)

© bymuratdeniz/iStock/Getty Images Plus

Der Fall „Marianne Bachmeier“ – Gerechtfertigte Rache?

M 2

Am 6. März 1983 erschießt die 31-jährige Mutter Marianne Bachmeier den 35 Jahre alten Klaus Grabowski mit acht Schüssen im Lübecker Landgericht. Wie konnte es dazu kommen? Der Fall „Marianne Bachmeier“ gilt bis heute als einer der bekanntesten Fälle von Selbstjustiz in Deutschland.

Aufgaben

1. Lesen Sie die Fallbeschreibung. Markieren Sie zentrale Informationen im Text.
2. Nehmen Sie begründet Stellung zur Tat Marianne Bachmeiers. Erscheint sie Ihnen nachvollziehbar oder finden Sie diese nicht nachvollziehbar?
3. Schlagen Sie ein geeignetes Strafmaß vor. Begründen Sie Ihre Entscheidung.
4. Überlegen Sie: Warum ist die Information, dass Marianne Bachmeier Grabowski in den Rücken schießt, hier besonders relevant?

Tipp

Hören Sie den Podcast „Mord auf ex“ zum Fall „Die Rache einer Frau: Der Fall Marianne Bachmeier“ vom 10.07.2023 unter <https://raabe.click/Fall-Bachmeier-Podcast>



Fallbeschreibung – Marianne Bachmeier

- Marianne Bachmeier (* 3. Juni 1950 in Sarstedt; ... 17. September 1996 in Lübeck) ist alleinstehend und Mutter von drei Töchtern: Zwei leben bei Pflegeeltern, die siebenjährige Anna lebt bei ihr. Marianne ist Gastwirtin. Meistens arbeitet sie bis spät in der Nacht. So verschlafen Mutter und Tochter am 5. Mai 1980 und Marianne erlaubt Anna, an diesem Tag darum nicht in die Schule zu gehen. Stattdessen möchte Anna Klaus Grabowski besuchen. In der Nachbarschaft wohnt der arbeitslose Schlachter Klaus Grabowski. Er ist bereits wegen Sexualdelikten an zwei Mädchen vorbestraft. Unter einem Vorwand lockt er Anna in seine Wohnung, vergewaltigt und erwürgt sie. Ihre Leiche legt er in einen Karton und er am Ufer eines Kanals versteckt. Er erzählt seiner Verlobten von dem Mord, welche daraufhin die Polizei informiert.
- Es ist der 6. März 1981, der dritte Verhandlungstag im Mordfall der kleinen Anna. Klaus Grabowski hat den Mord gestanden. In der Verhandlung begründet er seine Tat damit, Anna habe ihn erpressen wollen. Sie habe ihm gedroht zu behaupten, er habe sie angefasst, wenn er ihr kein Geld gebe. Das Gericht hält diese Aussagen zwar nicht für glaubwürdig, für Marianne stellen sie jedoch eine kaum zu ertragende Demütigung ihrer Tochter dar. Um kurz vor zehn zieht Marianne Bachmeier eine Pistole aus ihrer Manteltasche. Aus einer kurzen Distanz von drei Metern gibt sie acht Schüsse ab, von denen Grabowski sieben in den Rücken treffen. Dieser ist sofort tot. Marianne lässt die Pistole auf den Boden fallen und wird verhaftet.
- Die Tat spaltet die Öffentlichkeit. Der Fall „Marianne Bachmeier“ wird zum Medienereignis, auch international. Die öffentliche Meinung bewegt sich zwischen Verständnis und Verachtung für ihre Tat. Gespannt wird die Verhandlung vor dem Lübecker Landgericht erwartet.

Aufgabe 1 text

Strafe soll ... – Über Funktionen von Strafe nachdenken

M 4

Oftmals verfolgen Strafen mehrere Zwecke. Diese sind abhängig von der Tat selbst, aber auch vom Täter, dem Opfer und dem allgemeinen Rechtsempfinden. Welche Zwecke sind erkennbar? Nehmen Sie im Folgenden unterschiedliche Strafen in den Blick.

Aufgaben

- Ergänzen Sie den Satz „Strafe soll ...“. Notieren Sie Ihre ersten Gedanken.
Strafe soll _____
- Lesen Sie die drei Fallbeispiele. Notieren Sie die jeweilige Strafe in der Tabelle. Ergänzen Sie, welche Zwecke diese jeweils verfolgt.
- Diskutieren Sie: Sind die Strafen angemessen oder sollte man die Täterin bzw. den Täter Ihrer Meinung nach anders bestrafen?

Welche Zwecke verfolgen Strafen? – Drei Fallbeispiele

a) Rentner vor Gericht

2021 überfährt ein 85-jähriger Rentner aus Unachtsamkeit eine rote Fußgängerampel. Genau in diesem Moment überquert ein vierjähriger Junge den Zebrastreifen. Er stirbt wenig später im Krankenhaus. Der Rentner ist einsichtig, kann sich den Unfall aber nicht leisten. Er wird wegen fahrlässiger Tötung zu einer Geldstrafe von 5.000 Euro und einem Monat Fahrverbot verurteilt.

b) Jugendlicher Langfinger

2022 stiehlt ein 18-jähriger Jugendlicher in einem Laden drei Dosen Energydrink im Wert von 3,84 Euro. Er wird auf frischer Tat ertappt. Die hinzugerufene Polizei findet bei ihm zudem eine kleine Menge Marihuana. Das gegen ihn eingeleitete Strafverfahren wird nach kurzer Zeit eingestellt, unter der Bedingung, dass der junge Mann 20 Sozialstunden leistet und einen Termin bei der Drogenberatung wahrnimmt.

c) Illegales Autorennen

Zwei Männer im Alter von 20 und 25 Jahren liefern sich im Jahr 2015 in Köln ein illegales Autorennen. Dabei verliert ein Mann die Kontrolle über sein Auto. Er kollidiert bei knapp 100 km/h mit einer 19-jährigen Studentin, die mit ihrem Fahrrad unterwegs ist. Sie stirbt wenige Tage später im Krankenhaus an den Folgen des Unfalls. Die Männer werden wegen fahrlässiger Tötung verurteilt: der Unfallfahrer zu zwei Jahren, der andere Raser zu einem Jahr und neun Monaten Haft. Die Strafe wird nicht zur Bewährung ausgesetzt.

Autorentext

Verbrechen und ihre Strafen

Verbrechen	Strafe(n)	Zweck(e)
a)		
b)		
c)		

M 5

Immanuel Kant: Das Prinzip der Wiedervergeltung

In seiner „Metaphysik der Sitten“ (1797) begründet der Philosoph Immanuel Kant (1724–1804), warum Gerechtigkeit seines Erachtens nur durch das Prinzip der Wiedervergeltung wiederhergestellt werden kann.

Aufgaben

1. Arbeiten Sie Kants Argumente für die Wiedervergeltungstheorie aus dem Text heraus.
2. Nehmen Sie begründet Stellung zur Frage, ob Vergeltung allein Zweck von Strafe sein sollte.

Ein fiktives Interview mit Immanuel Kant

Interviewer: Sehr geehrter Herr Kant, in Ihrem Werk „Die Metaphysik der Sitten“ beziehen Sie sich auf die Zwecke richterlicher Strafen.

Kant: In der Tat. Diese bestehen in Form von Vergeltung und gleichem Schuldansgleich.

Interviewer: Erklären Sie uns, warum Sie der Vergeltung eine so große Bedeutung zusprechen.

Kant: Lediglich von großer Bedeutung zu sprechen, wäre nicht angemessen. Der Gedanke der Vergeltung ist der einzig richtige Strafzweck, wenn man als höchstes Ziel die Wiederherstellung der Gerechtigkeit setzt. Welches andere Ziel sollte das Strafrecht sich haben?

Interviewer: Im letzten Punkt gebe ich Ihnen recht. Aber wenn Rechtsprechung und Gerechtigkeit nicht miteinander zu verwechseln sind, ist die Idee der Gerechtigkeit doch maßgebend. Können Sie mir aber bitte noch einmal erklären, worauf Ihr Standpunkt der Wiedervergeltungstheorie basiert?

Kant: Das ist ganz einfach. Sehen Sie: Strafe kann niemals bloß als Mittel dienen, um etwas Gutes für den Verbrecher zu erreichen. Sie muss und darf nur verhängt werden, weil jemand ein Unrecht begangen hat!

Interviewer: Diese Prämisse kommt mir bekannt vor. Beziehen Sie sich hier auf die Menschheitszweck-Formel?

Kant: Richtig. Der Mensch darf niemals bloß als Mittel, er muss immer als Zweck an sich gesehen werden. Er darf nicht instrumentalisiert werden, um künftige Straftaten zu verhindern. Stattdessen muss er bestraft werden, ehe noch daran gedacht wird, aus dieser Strafe einen Nutzen für ihn oder seine Mitbürger zu ziehen. Nur dies entspricht der menschlichen Würde!

Interviewer: Ich verstehe. Ich war allerdings nicht bewusst, dass das eine das andere ausschließt.

Kant: Das ist es. Denn es ist das Prinzip der Gleichheit, nach dem sich der Grad der Bestrafung hier richten muss. Was für ein unverschuldetes Übel du einem anderen zufügst, das tust du dir selbst an. Beschimpfst du ihn, dann beschimpfst du dich selbst; bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst, und so weiter.

Interviewer: Aber kann der Gedanke daran, mit der Strafe zukünftiges Übel zu verhindern, tatsächlich keinen Einfluss auf das Strafmaß haben?

Kant: Nein! Nur das Wiedervergeltungsrecht sorgt für die richtige Qualität und Quantität der Strafe. Andernfalls wäre die Strafe nicht rein, das heißt hier: nicht frei von Einflüssen, die mit der Straftat an sich nichts zu tun haben. Und das wäre mit Gerechtigkeit nicht vereinbar!

Autorentext. Bild © Grafissimo/Digital Vision Vectors.



M 7

Wie gelingt die PLATO-Methode? – Ein Methodenkärtchen

Die PLATO-Methode bietet Ihnen eine erste Orientierung, wie der Umgang mit komplexen philosophischen Texten gelingt. Sie hilft Ihnen, die Logik und den Argumentationsgang eines Textes zu prüfen, und erleichtert eine abschließende Beurteilung der Inhalte.



Wie gelingt die Umsetzung der PLATO-Methode? – Methodenkarte	
P = Problem	Benennen Sie das Thema, die Leitfrage, die Kernthesen des Textes.
L = Lösungsvorschlag	Formulieren Sie die Antwort, die Position des Autors, auf das zuvor skizzierte Problem.
A = Argumentation	Legen Sie den Argumentationsgang des Textes dar: Von welchen Voraussetzungen geht der Text aus? Welche Gründe werden im Text genannt? Welche Schlussfolgerungen zieht der Autor? Welche Beispiele, Belege führt er für seine Position an?
T = Tragfähigkeit	Prüfen Sie die Tragfähigkeit der Argumente im Text. Überzeugen die genannten Gründe? Stimmen die Definitionen, Begriffe? Überzeugen die Schlussfolgerungen des Autors? Überzeugen die Belege, die Beispiele, die er für seine Thesen bringt?
O = Orientierung	Orientieren Sie sich: Passt die im Text formulierte Aussage in unsere Zeit? Erweitert der Text Ihren Horizont? Und, wenn ja, inwiefern?



Vermerken Sie hier Ihre Lösungen zu M 6, Aufgaben 3 und 4	
Problem	
Lösungsvorschlag	
Argumentation	
Tragfähigkeit	
Orientierung	

Die Stellung von Jugendlichen im Strafrecht

M 8

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Die rechtlichen Folgen einer Jugendstraftat sind darum andere als im Strafrecht für Erwachsene. Als Sanktionen kennt das Jugendstrafrecht Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und die Jugendstrafe.

Aufgaben

1. Lesen Sie die Fallbeschreibung in Text a. Beantworten Sie die in Zeile 7 f. formulierte Frage.
2. Lesen Sie Text b. Markieren Sie darin zentrale Bestimmungen und Ziele des Jugendstrafrechts.



a) Fallbeschreibung: Angriff in U-Bahn

Berlin, 23. April 2011: Der 18-jährige Torben P. schlägt einen Mann im U-Bahnhof unvermittelt nieder und tritt brutal zu. Eine Überwachungskamera zeichnet auf, wie der angetrunkene Gymnasiast vier gezielte Tritte gegen den Kopf des Mannes unternimmt. Dieser erleidet schwere Verletzungen. Wenige Monate später wird Torben P. wegen versuchten Totschlags und gefährlicher Körperverletzung zu zwei Jahren und zehn Monaten Jugendstrafe verurteilt. Diese wird ausnahmsweise nicht zur Bewährung ausgesetzt. Das Opfer zeigt sich erleichtert. Der Fall sorgt bundesweit für Aufsehen und wirft die Frage auf, inwieweit der Strafzweck der Vergeltung auch im Jugendstrafrecht Anwendung finden sollte.

b) Das Jugendstrafrecht: Maßnahmen und Strafen

Im Vordergrund des Jugendstrafrechts steht der Strafzweck der Prävention. Altersangemessene Maßnahmen bzw. Strafen sollen verhindern, dass Jugendliche und junge Erwachsene erneut straffällig werden. Dieses Ziel ist in § 1 Abs. 1 S. 1 des Jugendgerichtsgesetz (JGG) fixiert. Sind die Täter bzw. Täterinnen 14 bis 17 Jahre alt, findet das Jugendgerichtsgesetz Anwendung. Sind sie zwischen 18 und (einschließlich) 20 Jahren, kann es Anwendung finden. Dies wird bei volljährigen Erwachsenen jeweils bei ihnen auf den Einzelfall unterschieden. Ein Kriterium hierbei ist beispielsweise die Verantwortungsreife. Generell wird Jugendlichen eine geringere Verantwortbarkeit für ihr Handeln zugesprochen als Erwachsenen. Die Entwicklung der Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen ist noch nicht abgeschlossen. Darum fällt es ihnen schwerer, zwischen Recht und Unrecht zu unterscheiden. Zugleich bietet der noch un abgeschlossene Prozess der persönlichen und sozialen Entwicklung – zumindest der Idee nach – gute Chancen, dass altersangemessene Strafen zum Erfolg führen können.

Was aber sind altersangemessene Strafen? Im Vordergrund steht hier die Besserung der Täter bzw. Täterinnen. Im Fokus stehen Therapie und Resozialisierungsmaßnahmen. Bedingt durch den vermehrten Schuldvorwurf im Vergleich zu Erwachsenen sind die Strafen individueller, vielfältiger angelegt und erscheinen häufig milder. Die Maßnahmen des Jugendgerichts umfassen sogenannte Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, beispielsweise die Teilnahme an einem Antiagressions-Training oder das Ableisten von Sozialstunden. Sie reichen je nach Alter aber auch bis zu 15 Jahren Jugendstrafe (Freiheitsstrafe). Nur Letztere wird rechtlich als „Strafe“ behandelt.

Autorentexte. Bild © tzahiv/iStock/Getty Images.



M 9

Das Jugendstrafrecht, ein gerechtes Strafmaß? – Wir erstellen einen Podcast

Mit anderen über Verbrechen ins Gespräch kommen, die sich wirklich ereignet haben, Motive beleuchten und Gerichtsurteile kritisch hinterfragen? Das alles bieten True-Crime-Podcasts. Was aber macht das Erstellen und Hören solcher Beiträge so spannend?

Aufgaben

1. Lesen Sie den Methodenkasten. Informieren Sie sich, wie man einen Podcast erstellt.
2. Verteilen Sie die Rollen innerhalb Ihrer Gruppe. Sie benötigen einen Podcaster/eine Podcasterin, einen Vertreter/eine Vertreterin der Präventionstheorie (Strafverteidiger/Strafverteidigerin) und einen Vertreter/eine Vertreterin der Vergeltungstheorie (Staatsanwalt/Staatsanwältin).
3. Recherchieren Sie weitere Informationen zum Fall „Angriff im U-Bahnhof“.
4. Nutzen Sie die Vorlage, um gemeinsam das Skript für den Podcast zu erstellen.
5. Alles fertig? Dann starten Sie die Aufnahme des Podcasts.

Wie erstelle ich einen Podcast? – Ein Methodenkasten

Aufbau	Beschreibung
Intro/Einstieg	Begrüßung und Vorstellung des Moderators/der Moderatorin (gegebenenfalls mit Musik hinterlegt), Nennung des Themas, Vorstellen der in der Sendung eingeladenen Gäste
Hauptteil	Vorstellung des zu diskutierenden Falles durch den Moderator/die Moderatorin, Formulierung der Problemfrage, Statements der Experten zur Problemfrage, gegebenenfalls Rückfragen des Moderators/der Moderatorin zu den beiden Positionen
Schluss	Zusammenfassen der einzelnen Statements durch den Moderator/die Moderatorin
Outro	Verabschiedung der Gäste und Zuhörer durch den Moderator/die Moderatorin, Ausblick auf die nächste Folge (gegebenenfalls mit Musik hinterlegt)

Checkliste	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Recherche nötiger Informationen zum Fall erfolgt? ✓ Sorgfältiges und lückenloses Skript vorhanden? ✓ Probeaufnahme: Ist das Sprechtempo geeignet? Werden Füllwörter vermieden?
------------	--

M 11

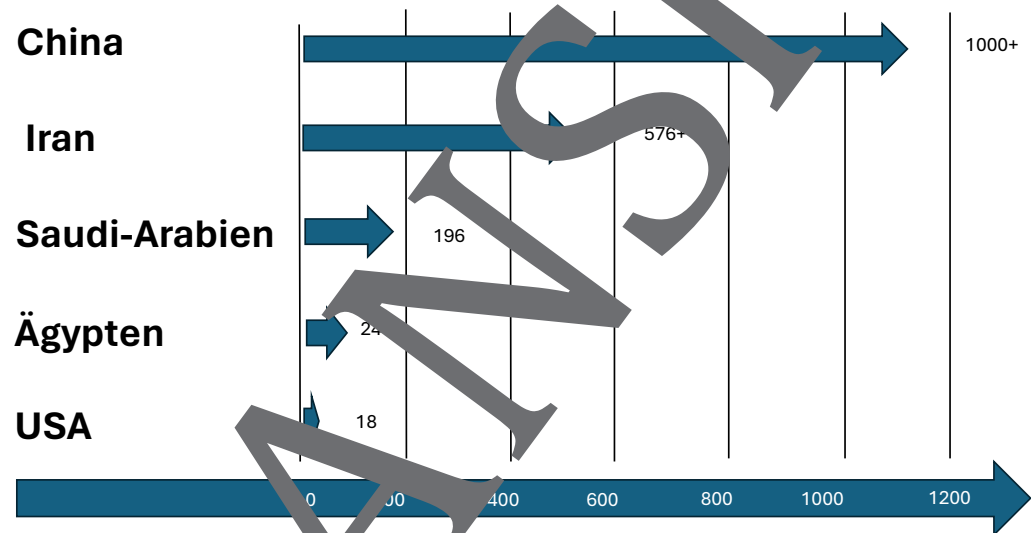
Die Todesstrafe – Wirkungsvoll und moralisch vertretbar?

Amnesty International zufolge erreicht die Zahl der für 2022 dokumentierten ausgeführten Todesstrafen mit 883 in 20 Staaten weltweit den höchsten Stand seit fünf Jahren. Dies verdeutlicht, dass diese Strafe kein Relikt aus vergangenen Zeiten darstellt. Sie ist Teil unserer Realität. Bei der Auswertung der Statistiken ist zu berücksichtigen, dass nicht alle Todesstrafen offengelegt und somit nicht eindeutig erfassbar sind. Zudem wird zwischen verhängten Todesstrafen und ausgeführten Hinrichtungen unterschieden.

Aufgaben

1. Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Zahlen zur Todesstrafe. Notieren Sie Aufgabenstellungen.
2. Recherchieren Sie, wann die Todesstrafe in Deutschland abgeschafft wurde.

Wo wurden 2022 die meisten Menschen hingerichtet?



Hinweis

883 – Amnesty International dokumentierte für 2022 mindestens 883 Hinrichtungen in 20 Ländern. 53 % Anstieg gegenüber dem Vorjahr. 53 % Anstieg gegenüber den mindestens 578 Hinrichtungen im Vorjahr.

Amnesty International hat insgesamt 112 Länder die Todesstrafe vollständig aufgegeben.

Infos zu finden unter: <https://www.amnesty.at/themen/todesstrafe/todesstrafe-weltweit-2022-laenderuebersicht-zahlen-und-forderungen/#bilanz-todesstrafe-2022>.

Hinrichtungsmethoden 2022

Enthauptung	Saudi-Arabien
Erhängen	Ägypten, Bangladesch, Irak, Iran, Japan, Myanmar, Singapur, Südsudan, Syrien
Giftinjektion	China, USA, Vietnam
Erschießen	Afghanistan, Belarus, China, Jemen, Kuwait, Nordkorea, Palästina, Somalia

M 14

Wie sinnvoll ist die Todesstrafe? – Ein Plädoyer verfassen

Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 ist die Todesstrafe in Deutschland verboten. Sie gilt als unvereinbar mit den Menschenrechten. In zahlreichen anderen Staaten dieser Welt wird sie noch immer vollzogen, vor allem im Falle von Mord. Wer eine multiperspektivische Debatte führen will, muss sich mit den Argumenten der Gegenseite auseinandersetzen. Welche Argumente führen Befürworter der Todesstrafe an? Lassen diese sich widerlegen?

Aufgaben

1. Erstellen Sie mithilfe der Liste und gegebenenfalls eigener Argumente ein Plädoyer für oder gegen die Einführung der Todesstrafe in einem fiktiven Staat. Beginnen Sie so: „Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben heute darüber diskutiert, ob wir in unserem Staat die Todesstrafe einführen sollten. Lassen Sie mich abschließend dazu Folgendes sagen: ...“
2. Nehmen Sie begründet Stellung zu den in den Plädoyers dargestellten Argumenten. Welche haben Sie überzeugt? Welche überzeugen Sie nicht?

Mögliche Argumente für und gegen die Todesstrafe

Pro	Kontra
Im Falle einer Todesstrafe spart der Staat die Kosten für Unterbringung und Verpflegung der Häftlinge im Gefängnis.	Die Kosten für eine Hinrichtung, inklusive der vorangehenden Haftzeit, übersteigen oftmals die Kosten für eine lebenslange Haft.
Die Todesstrafe wirkt abschreckend auf potentielle Mörderinnen/Mörder. Ihre Wirkung geht über den Einzelfall hinaus.	Es ist empirisch nicht belegbar, dass die Todesstrafe potenzielle Mörder/Mörderinnen abschreckt.
Nur der Tod des Mörders/der Mörderin schützt die Gesellschaft vor weiteren Taten.	Auch wegen Mordes Verurteilte haben das Recht auf eine zweite Chance. Sie müssen nicht notwendig erneut zum Täter werden.
Vor allem im Falle von Terroristen muss der Staat sich resolut wehren.	Terroristen nehmen fast immer ihren eigenen Tod in Kauf. Die Todesstrafe hat aus ihrer Perspektive keine abschreckende Wirkung.
„Auge um Aug, Zahn um Zahn. Gleiches muss mit Gleichem vergolten werden.“	Vergeltung allein kann nicht (alleiniger) Zweck von Strafe sein.
Mörder/Mörderin dem Tod verdient. Sie haben das Recht auf Leben des Opfers verletzt.	Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben, auch ein Mörder/eine Mörderin.
Die Angehörigen haben ein Recht auf die Hinrichtung des Täters/der Täterin.	Die Beobachtung der Hinrichtung wirkt sich negativ auf die Psyche aus. Sie trägt nicht zur Trauerbewältigung bei.
Die Todesstrafe wird heute – beispielsweise durch Gifteinjektion – human ausgeführt.	Die Art der Ausführung der Todesstrafe missachtet die Würde des Menschen.
Die Todesstrafe unterliegt keinen Justizirrtümern. Es gibt Revisionsverfahren, in vielen Staaten sogar Begnadigungen.	Kein Gericht kann sich von Justizirrtümern freisprechen. Ist eine Todesstrafe vollzogen, kann sie nicht revidiert werden.

Mehr Materialien für Ihren Unterricht mit RAAbits Online

Unterricht abwechslungsreicher, aktueller sowie nach Lehrplan gestalten – und dabei Zeit sparen.
Fertig ausgearbeitet für über 20 verschiedene Fächer, von der Grundschule bis zum Abitur: Mit RAAbits Online stehen redaktionell geprüfte, hochwertige Materialien zur Verfügung, die sofort einsetz- und editierbar sind.

- ✓ Zugriff auf bis zu **400 Unterrichtseinheiten** pro Fach
- ✓ Didaktisch-methodisch und **fachlich geprüfte Unterrichtseinheiten**
- ✓ Materialien als **PDF oder Word** herunterladen und individuell anpassen
- ✓ Interaktive und multimediale Lerneinheiten
- ✓ Fortlaufend **neues Material** zu aktuellen Themen



Testen Sie RAAbits Online
14 Tage lang kostenlos!

www.raabits.de

